

**ANWALTSPRÜFUNG STRAFRECHT / STRAFPROZESSRECHT (WINTERSESSION 2017)**

**DER INSZENIERTE EINBRUCH**

*Zur Verfügung stehende Erlasse: StGB, SVG, StPO, JusG*

**Wichtige Hinweise vorab:**

- Nehmen Sie sich genügend Zeit, die gesamte Aufgabe mit allen Beilagen sorgfältig durchzulesen (**Aktenstudium**), bevor Sie mit dem Niederschreiben Ihrer Lösung beginnen.
- Achten Sie auf Ihr **Zeit-Management**. Das Schwergewicht des vorliegenden Examens liegt klar bei (Haupt-) Aufgabe 1; bei (Kurz-)Aufgabe 2 sind nur ein paar wenige zusätzliche Punkte zu holen.
- Sie können im Folgenden davon ausgehen, dass die Strafverfolgungsbehörden **sämtliche Beweise korrekt erhoben** haben (gewährte Teilnahmerechte, korrekt erfolgte Belehrungen, usw.). Es stellen sich also **keinerlei Beweisverwertungsprobleme!**

1.

In der Nacht vom 10. auf den 11. März 2016 wurden im Mehrfamilienhaus an der Fantasiestrasse 150 in Luzern zunächst die zum Untergeschoss führende Haustüre und anschliessend zwei Kellerabteile aufgebrochen. Eines der aufgebrochenen Kellerabteile ist als Materiallager an die Phuturo Bau GmbH, deren Inhaber und einziger Gesellschafter [und auch einziger Angestellter] der ganz in der Nähe (Fantasiestrasse 146) wohnende Adriano Grimaldi ist, vermietet. Das zweite Abteil gehört zur Mietwohnung von Thomas Schaaf. Eigentümerin des Hauses ist die Casita AG. Die beiden Kellerabteile wurden aufgebrochen, indem die von den Mietern angebrachten Vorhängeschlösser aufgesägt wurden.

Sowohl Grimaldi als auch Schaaf erstatteten am 11. März 2016 Meldung bei der Polizei. Grimaldi gab in der polizeilichen Befragung an, es seien ihm aus seinem Kellerabteil diverse Bau-Gerätschaften (u.a. der Marke "Hilti") gestohlen worden, deren (Zeit-)Wert er mit Fr. 90'000.-- bezifferte. Schaaf sagte aus, es fehlten ihm drei Flaschen Valpolicella (Rotwein) à je Fr. 20.-- und darüber hinaus eine Schmuckschatulle, in der sich Schmuck seiner verstorbenen Grossmutter im Wert von ca. Fr. 2'000.-- befunden habe.

2.

Noch am gleichen Tag, am 11. März 2016, meldete Grimaldi den Diebstahl von Bau-Gerätschaften per Telefon auch seiner Hausratsversicherung Centrali AG. Der zuständige Sachbearbeiter der Versicherung verlangte von Grimaldi Auskunft darüber, wann und wo er die

als gestohlen gemeldeten Gerätschaften gekauft habe. Grimaldi teilte ihm mit, er habe im November 2014 einem Gipser/Kundenmaurer namens Antonio Flamingo aus Emmenbrücke, der seine Geschäftstätigkeit aufgegeben habe, diverse Werkzeuge und Maschinen zum Pauschalpreis von Fr. 100'000.00 abgekauft. Den Kaufpreis habe er damals bar in zwei Raten à Fr. 50'000.00 bezahlt. Die Gerätschaften habe er im Kellerabteil an der Fantasiestrasse 150 gelagert, wo diese nun gestohlen worden seien. Als der Sachbearbeiter darauf hinwies, dass die Versicherung dafür Belege benötige, gab Grimaldi an, dies sei kein Problem. Antonio Flamingo habe ihm damals beim Verkauf eine detaillierte Rechnung ausgestellt, die er aufbewahrt habe. Überdies habe er gerade kürzlich, Ende Januar 2016, eine Liste des Materials, das er im Kellerabteil eingelagert habe, erstellt. Er werde der Versicherung beide Dokumente in den nächsten Tagen zukommen lassen. Das tat Grimaldi denn auch. Sie finden seinen Brief mit den beiden beigelegten Dokumenten *genau so*, wie sie die Versicherung erhalten hat, in den Beilagen (1-3).

3.

Dem Versicherungssachbearbeiter kamen nach Erhalt dieser Dokumente gewisse Zweifel an der Geschichte von Grimaldi auf. Im Telefonbuch fand er keinen Antonio Flamingo, jedenfalls nicht in Emmenbrücke. Als er Grimaldi noch einmal anrief und Nachfragen stellte, verstrickte sich dieser in Widersprüche. In der Folge löste der Sachbearbeiter nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten keine Zahlung von Versicherungsleistungen an Grimaldi bzw. dessen GmbH aus. Stattdessen zeigte er Grimaldi am 17. März 2016 bei der Polizei an.

4.

Wie die Polizei in Erfahrung brachte, war in Emmenbrücke an der Studenstrasse nie ein Antonio Flamingo domiziliert und die auf dem Stempel aufgeführte Telefonnummer gehörte auch nie einem Herrn Flamingo. In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung gegen Grimaldi und setzte Sie als amtlichen Verteidiger/ amtliche Verteidigerin ein. Am 22. März 2016 wurde eine staatsanwaltlich angeordnete Hausdurchsuchung in der Wohnung von Grimaldi durchgeführt. Bei dieser Untersuchung wurden auf Grimaldis Computer die Word-Dateien der der Versicherung eingereichten Dokumente (Brief, Pauschalrechnung und Materialliste) entdeckt. Weiter wurden in der Wohnung jene zwei Stempel sichergestellt, die auf diesen Dokumenten verwendet wurden: Einerseits der Stempel mit Grimaldis Adresse, andererseits der Stempel des Verkäufers Flamingo. Weiter wurden drei Flaschen Valpolicella in der Wohnung aufgefunden.

5.

Im Anschluss an die Hausdurchsuchung wurde Grimaldi verhaftet und noch am gleichen Abend in Ihrer Anwesenheit durch die Polizei befragt. Nach kurzem Bestreiten gestand Grimaldi ein, dass er die Einbrüche in die zwei Kellerabteile inszeniert hatte, um von der Centrali AG Leistungen zu erlangen. Er habe nach dem Aufbruch seines eigenen Kellerabteils auch noch das Kellerabteil von Thomas Schaaf aufgebrochen, um das Ganze "realistischer" wirken zu lassen. Dort habe er spontan drei Flaschen Wein mitgenommen, um diese einem alten Freund zum Geburtstag zu schenken. Von einer Schmuckschatulle wisse er nichts; es sei nicht wahr, dass er eine solche entwendet habe. Die Geschichte mit dem Kauf der Gerätschaften und deren Einlagerung in seinem Kellerabteil habe er frei erfunden. Er habe die beiden Belege unter Zuhilfenahme von entsprechenden Katalogen selber auf seinem Computer erstellt. Neben seiner eigenen Unterschrift stamme auch die Unterschrift beim Stempel des angeblichen Verkäufers von ihm. Am nächsten Tag wurde Grimaldi wieder auf freien Fuss gesetzt.

6.

Mit Schreiben vom 5. April 2016 teilte die Polizei den Geschädigten mit, dass Grimaldi Urheber der Einbrüche sei. Thomas Schaaf führte mit Schreiben an die Polizei vom 15. April 2016 aus, er wolle nichts mehr mit der Strafsache zu tun haben und verzichte auf eine Stellung als Privatkläger. Er werde seinen Schaden mit seiner Versicherung regeln. Sodann gab am 2. Juli 2016 der (einzelzeichnungsberechtigte) Geschäftsführer der Casita AG bei der Polizei mündlich zu Protokoll, er verlange die Bestrafung von Grimaldi "wegen aller Delikte, die dieser im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 10./11. März 2016 begangen hat". Zudem verlangte er im Namen der Gesellschaft für den Schaden, der an der Türe zum Untergeschoss entstanden ist, vom Beschuldigten Fr. 1'400.--, ohne diese Forderung zu belegen.

7.

Grimaldi wurde sodann auch von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Eine Kopie der Schlusseinvernahme vom 13. September 2016 liegt diesem Examen bei (Beilage 4).

8.

Am 5. Oktober 2016 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Kriminalgericht des Kantons Luzern (Beilage 5). Lesen Sie die Anklage wie auch die letzte Beilage (6), nämlich den aktuellen Strafregisterauszug Ihres Klienten, sorgfältig durch!

## (Haupt-)Aufgabe 1

Nachdem Sie die vorliegende Aufgabe und alle Beilagen sorgfältig studiert haben, fällt Ihnen die Aufgabe zu, als amtliche(r) Verteidiger(in) das **Plädoyer, welches Sie für Ihren Klienten Adriano Grimaldi an der Verhandlung vor Kriminalgericht halten werden**, vorzubereiten und schriftlich abzufassen.

### Beachten Sie beim Abfassen Ihres Plädoyers unbedingt die folgenden Hinweise:

- Fassen Sie das Plädoyer so ab, **wie Sie es an der Verhandlung mündlich vortragen** (d.h. **ausformuliert** und nicht nur stichwortartig). Auch wenn das Schwergewicht der Beurteilung beim **Inhalt** liegt, werden auch **formale Aspekte** (z.B. Aufbau/Gliederung, Verständlichkeit, Sprache usw.) in die Bewertung des Plädoyers einfließen.
- Inhalt des Plädoyers sind Ihre **Anträge** sowie die **Begründung** dazu. Fassen Sie Ihre Anträge am Anfang oder ganz am Schluss Ihres Plädoyers zusammen.
- Sie müssen **keinerlei neue Beweisanträge** stellen. Alle zur Sachverhaltsfeststellung notwendigen Beweise wurden erhoben, und wie eingangs erwähnt, kamen alle Beweise korrekt zustande - es stellen sich **keine Beweisverwertungsprobleme!**
- Äussern Sie sich zu allen Punkten, die für die kriminalgerichtliche Beurteilung der Anklage für Ihren Klienten von Bedeutung sind (Schuldvorwürfe, Sanktionen, übrige Folgen, Zivilforderung usw.).
- **Nicht** auseinandersetzen müssen Sie sich mit **versicherungsrechtlichen Aspekten**. Sie können davon ausgehen, dass die Centrali AG für einen (effektiven) Einbruchdiebstahl im Kellerabteil der Phuturo GmbH grundsätzlich tatsächlich leistungspflichtig geworden wäre.
- Im Falle eines Schuldbefundes reicht es, wenn Sie bei der **Strafzumessung** auf die für Ihren Klienten diesbezüglich **relevanten Umstände** hinweisen und innerhalb des einschlägigen Strafrahmens die Bestrafung mit einer konkreten **Strafart** "in angemessener Höhe" beantragen. Insbesondere müssen Sie nicht auf eine konkrete Strafhöhe festlegen. Weiter äussern Sie sich bitte auch zur **Art des Vollzugs**. In Bezug auf die **Kosten/ Entschädigungsfrage** reicht ein Antrag (mit einer Kurzbegründung) zur **Verlegung**, d.h. zur Frage, wer diese zu tragen hat. Zur Höhe der Kosten/Entschädigungen müssen Sie sich also wiederum nicht äussern.
- Ihr Klient hat im Gespräch mit Ihnen in Bezug auf seine Taten die gleiche Haltung ausgedrückt, die er auch gegenüber Staatsanwaltschaft und Polizei kundgetan hat. Als Parteivertreter haben Sie seine Interessen bestmöglich zu wahren. Bringen Sie indes **keine abwegigen oder utopischen Anträge und Begründungen** vor, sondern solche, die **juristisch vertretbar** sind und deshalb vor Gericht eine reelle Chance haben, Gehör zu finden.
- Weisen Sie auf die **rechtlichen Bestimmungen**, mit denen Sie argumentieren, hin. Verzichten Sie aber darauf, das rechtskundige Gericht mit ausufernden, rein theoretischen (d.h. nicht auf den konkreten Fall angewendeten) juristischen Erörterungen zu langweilen. Weiter können Sie davon ausgehen, dass die Richter die Akten ebenso genau gelesen haben wie Sie. **Fassen Sie sich auch dort, wo Sie der Anklage folgen, kurz.**

## **(Kurz-)Aufgabe 2**

Nehmen wir an, die Verhandlung vor Kriminalgericht findet heute, am 17. Januar 2017, statt. Nach der Befragung des Beschuldigten ist zunächst der Staatsanwalt mit seinem Vortrag an der Reihe. Im Wesentlichen stellt und begründet er seine Anträge, wie sie bereits schon in der Anklage vom 5. Oktober 2016 festgehalten sind. Zusätzlich führt der Staatsanwalt in seinem Plädoyer aus, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten auch den Tatbestand der Irreführung der Rechtspflege nach Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt habe, indem er am 11. März 2016 der Polizei einen Diebstahl in seinem Kellerabteil gemeldet habe, der sich in Tat und Wahrheit gar nicht ereignet habe. Auch der subjektive Tatbestand (Vorsatz, Handeln wider besseres Wissen) sei gegeben, weswegen der Beschuldigte zusätzlich zu den in der Anklage genannten Tatbeständen auch wegen Irreführung der Rechtspflege schuldig zu sprechen sei.

Sie sitzen in der Verhandlung und lauschen den Worten des Staatsanwalts. Natürlich müssen Sie auch auf diese neuen Ausführungen des Staatsanwalts adäquat und im Sinne Ihres Klientes reagieren. Schreiben Sie also auf, wie Sie im Rahmen Ihres Plädoyers zu den zusätzlichen Ausführungen des Staatsanwalts Stellung beziehen. Sie können sich dabei kurz halten (max. eine halbe Seite).

### Beilagen:

- 1) Brief von Grimaldi an die Versicherung vom 14. März 2016
- 2) Beilage 1 des Briefs an die Versicherung: Pauschalrechnung vom 20. November 2014
- 3) Beilage 2 des Briefs an die Versicherung: Materialliste vom 31. Januar 2016
- 4) Schlusseinvernahme vom 13. September 2016
- 5) Anklage vom 5. Oktober 2016
- 6) Auszug aus dem Strafregister vom 16. Januar 2017

Nun wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

gh/12.2016

**Beilage 1**

Phuturo GmbH - Kundenmaurer  
A. Grimaldi  
Fantasiestrasse 146  
6015 Luzern  
Tel. 078 901 23 45

Luzern - 14 März 2016


Centrali AG  
Sicherheitsgasse 94  
6002 Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen wie gewünscht die Pauschalrechnung und die Materialliste zu den Baumaschinen die aus meinem Kellerabteil an der Fantasiestrasse 150 gestohlen wurden.

Ich möchte Sie bitten den Versicherungsfall möglichst rasch abzuschliessen und mir den Betrag von Fr. 100'000.-- in den nächsten Tagen zu überweisen, damit ich mein Geschäft aufrecht erhalten kann.

Vielen Dank. Freundliche Grüsse

  
**A. Grimaldi**  
Fantasiestrasse 146  
6015 Luzern  
Tel. 078 901 23 45

# Flamingo Gibser - Kundenmaurer

Flamingo Gibser- Kundenmaurer  
Studenstrasse 95  
6020 Emmenbrücke

## Pauschalrechnung

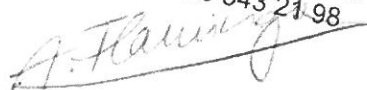
Hiermit verkaufe ich diese Werkzeuge und Maschinen weil ich die Firma schliessen werde, an PHUTURO GmbH - Kundenmaurer für den Pauschal Preis von Fr. 100'000.--

• Hilti schwer Spitzhammer	2 Stück Neu
• Hilti TE 14 complet	1 Stück Neu
• Hilti Kernbohrer + div. Bohrkronen +	
• div. Werkzeug	1 Stück Neu
• Hilti Stichsäge	1 Stück Neu
• Hilti Handkreissäge	2 Stück Neu
• Hilti Sabelsäge	1 Stück Occasion
• Hilti Rotationslaser mit Zubehör komplett	2 Stück Occasion
• Hilti Baulaser complet mit Werkzeug	1 Stück Neu
• Hilti Alu Stativ	1 Stück Neu
• Hilti Winkelschleifer mit Koffer	1 Stück Occasion
• Hilti Trennschleifer	1 Stück Neu
• Hilti Bohrmaschine	4 Stück Occasion
• Bosch Fugenschneider	1 Stück Neu
• Bosch Hochdruckreiniger kalt	1 Stück Neu
• Boscj Vibratormadel	2 Stück Neu
• Discovery DSLM Schmutzwasserpumpe	1 Stück Neu
• Bosch Stromgeneratoren P5000 E	1 Stück Neu
• Isolationschneidegerät Isoboy komplett	1 Stück Occasion

Ich bestätige, von Herr Grimaldi den Betrag von Fr. 100'000.-- in zwei Raten bar bekommen zu haben.

Emmenbrücke - 20 November 2014

**Flamingo Gibser-  
Kundemaurer**  
Studenstrasse 95  
6020 Emmenbrücke  
Tel. 076 543 21-98



# Phuturo GmbH- Kundenmaurer

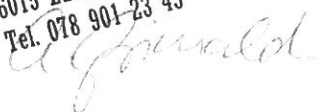
A. Grimaldi  
Fantasiestrasse 146  
6015 Luzern  
Tel. 078 901 23 45

Materialliste im Magazin (Fantasiestrasse 150) in Luzern

✚ Hilti schwer Spitzhammer	2 Stück
✚ Hilti TE 14 complet	1 Stück
✚ Hilti Kernbohrer + div. Bohrkronen +	
✚ div. Werkzeug	1 Stück
✚ Hilti Stichsäge	1 Stück
✚ Hilti Handkreissäge	2 Stück
✚ Hilti Sabelsäge	1 Stück
✚ Hilti Rotationslaser mit Zubehör komplett	2 Stück
✚ Hilti Baulaser complet mit Werkzeug	1 Stück
✚ Hilti Alu Stativ	1 Stück
✚ Hilti Winkelschleifer mit Koffer	1 Stück
✚ Hilti Trennschleifer	1 Stück
✚ Hilti Bohrmaschine	4 Stück
✚ Bosch Fugenschneider	1 Stück
✚ Bosch Hochdruckreiniger kalt	1 Stück
✚ Boscj Vibratornadel	2 Stück
✚ Discovery DSLM Schmutzwasserpumpe	1 Stück
✚ Bosch Stromgeneratoren P5000 E	1 Stück
✚ Isolationschneidegerät Isoboy komplett	1 Stück

Luzern - 31 Januar 2016

**A. Grimaldi**  
Fantasiestrasse 146  
6015 Luzern  
Tel. 078 901-23 45







**Staatsanwaltschaft**  
**Abteilung 1 Luzern**  
Eichwilstrasse 2 PF 1662  
CH-6011 Kriens  
Telefon +41 41 318 15 58  
PC-Konto 60-5-4  
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten-Nr. SA1 12 3456 78  
Ort: Kriens  
Kriens, 13. September 2016  
Zeit: 14.00 Uhr

**Es erscheint auf schriftliche Vorladung als beschuldigte Person:**

**GRIMALDI Adriano** geb. 20.09.1960, italienischer Staatsangehöriger,  
Fantasiestrasse 146, 6015 Luzern

Im Beisein von: (Kandidat/in), amtlicher Verteidiger/ amtliche Verteidigerin

**Sprache:** Deutsch

**Schlusseilvernahme:**

1.

Sie werden heute in Ihrem Strafverfahren als beschuldigte Person abschliessend einvernommen (Art. 317 StPO).

Ich nehme dies zu Kenntnis.

2.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass Sie folgende Rechte haben:

- Sie können Aussage und Mitwirkung verweigern;
- falls Sie aussagen, können Ihre Aussagen im Verfahren verwendet werden.

Ja, das habe ich verstanden.

3.

Sie wurden von der Luzerner Polizei und der Staatsanwaltschaft bereits ausführlich einvernommen. Möchten Sie Ihre Aussagen ergänzen oder korrigieren?

Nein.

4.

Gestützt auf die Ermittlungen haben Sie in der Nacht vom 10. auf den 11. März 2016 einen Einbruchdiebstahl im Keller des Gebäudes an der Fantasiestrasse 150 in Luzern inszeniert. Sie haben die Türe zum Untergeschoss und dann zwei Kellerabteile aufgebrochen, einerseits das Abteil, das an Ihre Phuturo GmbH vermietet ist, und andererseits das Abteil des Mieters Thomas Schaaf. Aus dem Abteil von Schaaf haben Sie eine Schatulle mit Schmuck im Wert von ca. Fr. 2'000.-- und drei Flaschen Rotwein (Valpolicella) entwendet. Sowohl die Türe zum Untergeschoss als auch die Schlösser der Kellerabteile wurden beim Aufbruch beschädigt. Am 11. März 2016 haben Sie Ihrer Hausratversicherung, der Centrali AG, angegeben, es seien Ihnen aus dem Kellerabteil Bau-Gerätschaften gestohlen worden. Mit Schreiben vom 14. März 2016 haben Sie der Versicherung zwei Dokumente eingereicht, nämlich einerseits eine Materialliste der Phuturo GmbH von Ende Januar 2016 und andererseits eine "Pauschalrechnung" vom 20. November 2014, auf welcher auch die Bezahlung des Kaufpreises in zwei Raten quittiert wurde. Mit diesen Urkunden wollten Sie der Versicherung gegenüber nachweisen, dass Sie im November 2014 tatsächlich diverse Gerätschaften zum Pauschalpreis von Fr. 100'000.-- gekauft und diese nachher an der Fantasiestrasse 150 eingelagert hätten, was beides erfunden war. Sie haben die Rechnung dieses Gipsers und Kundenmaurers Flamingo eigenhändig erstellt und unterschrieben; diese war somit unecht. Die mit damit inhaltlich korrespondierende Inventarliste haben Sie ebenfalls auf Ihrem Computer erstellt. Die unechte Rechnung sowie die inhaltlich unwahre Inventarliste haben Sie vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht der Versicherung eingereicht, um diese in einen Irrtum über ihre Leistungspflicht zu versetzen und so zu einer Zahlung von Fr. 100'000.-- an Sie resp. an Ihre Phuturo GmbH zu veranlassen. Die Versicherung hat sich jedoch nicht täuschen lassen und keine Leistungen ausgerichtet. Was sagen Sie dazu?

Wie ich schon vor der Polizei gesagt habe: Es ist alles wahr, wie Sie es mir gerade geschildert haben, ausser das mit der Schmuckschatulle. Ich habe keine solche mitgenommen. Ich würde das zugeben, wenn es so wäre, aber es stimmt einfach nicht! Ich habe keine Ahnung, warum Herr Schaaf behauptet, es fehle ihm Schmuck.

5.

Warum haben Sie das gemacht mit dem fingierten Einbruch und der Versicherung?

Es war der grösste Fehler meines Lebens. Die Umsätze meines Geschäfts sind in den letzten Jahren immer mehr gesunken. Dies, weil ich mit den grossen Bauunternehmen nicht mehr mithalten kann. Die Schulden wuchsen mir über den Kopf und dann habe ich diese dumme Idee umgesetzt. Ich bereue es zutiefst; wenn ich könnte, würde ich es rückgängig machen.

6.

Wie sieht Ihre aktuelle persönliche Situation aus?

Ich wohne zusammen mit meiner Frau an der Fantasiestrasse 146. Die beiden Söhne sind schon ausgeflogen. Meinen Ein-Mann-Kundenmaurer-Betrieb musste ich leider aufgeben. Ich arbeite jetzt im Reinigungsgeschäft meines Cousins, 100%. Ich verdiene ausbezahlt Fr. 3'500.-- pro Monat. Auch meine Frau arbeitet dort, aber nur Teilzeit. Ich zahle monatlich Fr. 600.-- an meine Schulden ab. Diesen Abzahlungsplan habe ich zusammen mit dem Berater des Sozial- und Beratungszentrum (SoBZ) erarbeitet. Ich suche eine besser bezahlte Anstellung und habe mich schon an mehreren Orten beworben, v.a. als Lagerist. Hobbys habe ich nicht viele. Wenn ich ein bisschen Zeit habe, arbeite ich in unserem Schrebergarten. Weiter engagiere ich mich ehrenamtlich für den Verein "Orfani italiani Svizzera", der sich für Waisenkinder einsetzt. Ich selber war damals auch im Alter von 12 Jahren Vollwaise geworden.

7.

Seit dem Ersten dieses Monats sind die neuen Bestimmungen zur Landesverweisung in Kraft getreten. Wir werden beim Kriminalgericht demzufolge auch Ihre Verweisung aus der Schweiz beantragen. Was würde es für Sie bedeuten, wenn Sie die Schweiz verlassen müssten?

Was, ist das schon in Kraft? Das wäre eine Katastrophe für mich. Ich bin seit 35 Jahren in der Schweiz. Die Schweiz ist zu meiner Heimat geworden.

8.

Die Casita AG macht für den ihr entstandenen Schaden an der Türe zum Untergeschoss eine Zivilforderung von Fr. 1'400.-- geltend. Was sagen Sie dazu?

So viel? Die Reparatur der Türe hat sicher nicht mehr als Fr. 500.-- gekostet. (auf Nachfrage:) Fr. 500.-- anerkenne ich, mehr nicht.

9.

Möchten Sie noch etwas hinzufügen?

Ich möchte mich entschuldigen, v.a. bei der Versicherungsgesellschaft, aber auch bei der Casita AG.

10.

Anlässlich der Hausdurchsuchung in Ihrer Wohnung an der Fantasiestrasse 146 haben wir Ihren PC der Marke Dell beschlagnahmt. Die ebenfalls beschlagnahmten drei Flaschen Valpolicella wurden bereits an Thomas Schaaf zurückzugeben. Über die Frage der Einziehung des PC wird das Kriminalgericht zu entscheiden haben. Möchten Sie sich dazu äussern ?

Ich hätte meinen PC gerne zurück, damit ich meine Bewerbungen schreiben kann.

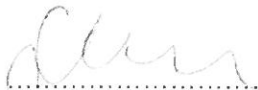
11.

(an die Verteidigung): Haben Sie Ergänzungsfragen?

Nein.

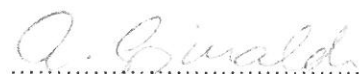
Schluss der Einvernahme: 14.30 Uhr

Einvernehmende Person:



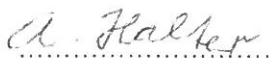
lic.iur. Serge Muhmenthaler  
Staatsanwalt

Beschuldigter (selbst gelesen und bestätigt):



Adriano Grimaldi

Für korrekte Protokollführung:



MLaw Andrea Halter  
Staatsanwaltssassistentin

**Staatsanwaltschaft  
Abteilung 1 Luzern**  
Eichwilstrasse 2 PF 1662  
CH-6011 Kriens  
Telefon +41 41 318 15 58  
PC-Konto 60-5-4  
[www.staatsanwaltschaft.lu.ch](http://www.staatsanwaltschaft.lu.ch)

Akten-Nr. SA1 12 3456 78  
Kriens, 5. Oktober 2016

## **Anklage an das Kriminalgericht des Kantons Luzern**

gegen

**GRIMALDI Adriano,**

geb. 20.09.1960, italienischer Staatsangehöriger,  
Fantasiestrasse 146, 6015 Luzern

**Beschuldigter**

**amtlich verteidigt durch:**  
(Kandidat/ Kandidatin)

betreffend

**versuchten Betrug, mehrfache Urkundenfälschung, Diebstahl, mehrfache  
Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruch**

## I. Schuldvorwurf

### 1. Der Beschuldigte Adriano Grimaldi

- hat versucht, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irrezuführen und so zu einem Verhalten zu bestimmen, wodurch dieser sich selbst am Vermögen schädigt, wobei der Beschuldigte in der Absicht handelte, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern,
- hat mehrfach in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, vorsätzlich eine Urkunde gefälscht,
- hat mehrfach Sachen, an denen ein fremdes Eigentums- oder Gebrauchsrecht bestand, beschädigt oder unbrauchbar gemacht, und
- ist mehrfach gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus bzw. in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz oder Hof unrechtmässig eingedrungen,

indem er Folgendes tat:

#### a)

Der Beschuldigte hat in der Nacht vom 10. auf den 11. März 2016 einen Einbruchdiebstahl im Keller des Gebäudes an der Fantasiestrasse 150 in Luzern inszeniert. Er brach dort die Türe zum Untergeschoss und dann zwei Kellerabteile auf. Einerseits brach er das Abteil des Mieters Thomas Schaaf auf, andererseits das Abteil, das an die Phuturo GmbH vermietet ist, deren Inhaber und einziger Gesellschafter der Beschuldigte selbst ist. Die Kellerabteile brach er durch Aufsägen der durch die Mieter angebrachten Vorhängeschlösser auf. Aus dem Kellerabteil von Thomas Schaaf entwendete der Beschuldigte eine Schmuckschatulle mit Schmuck im Wert von ca. Fr. 2'000.-- und drei Flaschen Rotwein (Valpolicella). Die Türe zum Untergeschoss wurde beim Aufbruch beschädigt und die Vorhängeschlösser unbrauchbar gemacht. Der Beschuldigte gesteht diesen Sachverhalt mit Ausnahme des Deliktsguts beim Diebstahl ein.

Dadurch hat sich der Beschuldigte

- des Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB,
- der mehrfachen Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB und
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB

schuldig gemacht.

#### b)

Der Beschuldigte gab seiner Hausratsversicherung Centrali AG am 11. März 2016 an, es seien ihm aus dem Kellerabteil Bau-Gerätschaften gestohlen worden. Mit Schreiben vom 14. März 2016 reichte er der Versicherung zwei Dokumente ein: Einerseits eine Materialliste der Phuturo GmbH vom 31. Januar 2016 und andererseits eine "Pauschalrechnung" vom 20. November 2014, auf welcher auch die Bezahlung des Kaufpreises in zwei Raten quittiert wurde. Mit diesen Urkunden wollte der Beschuldigte der Versicherung gegenüber nachweisen, dass er im November 2014 diverse Gerätschaften zum Pauschalpreis von Fr. 100'000.-- von einem Gipser und Kun- denmaurer namens Flamingo gekauft, den Kaufpreis damals in zwei Raten à Fr. 50'000.-- bar

bezahlt, und die Gerätschaften in seinem Kellerabteil an der Fantasiestrasse 150 eingelagert hätte. Diese Geschichte war jedoch frei erfunden. Bei der "Pauschalrechnung" handelt es sich um eine Fälschung, die der Beschuldigte auf seinem Computer eigenhändig erstellt und dann unterschrieben hat. Die Materialliste seiner Phuturo GmbH, die er ebenfalls auf seinem Computer erstellt hat, ist inhaltlich unwahr. Die unechte Rechnung sowie die inhaltlich unwahre Materialliste hat der vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht handelnde Beschuldigte der Versicherung eingereicht, um diese in einen Irrtum über ihre Leistungspflicht zu versetzen und so zu einer unrechtmässigen Zahlung von Fr. 100'000.-- an ihn bzw. die Phuturo GmbH zu veranlassen. Die Versicherung hat sich jedoch nicht täuschen lassen und keine Leistungen ausgerichtet. Der Beschuldigte gesteht diesen Sachverhalt ein.

Dadurch hat sich der Beschuldigte

- der mehrfachen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB und
- des versuchten Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

schuldig gemacht.

## **II. Weitere Angaben und Anträge nach Art. 326 StPO**

### **1. Zivilforderungen**

Die Casita AG macht eine Zivilforderung von Fr. 1'400.-- für den ihr entstandenen Schaden geltend.

### **2. Angeordnete Zwangsmassnahmen**

Adriano Grimaldi wurde am 22. März 2016 um 14.30 Uhr von der Luzerner Polizei festgenommen und verblieb bis 23. März 2016, um 08.30 Uhr, in Polizeihaft.

### **3. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte**

- 1 PC Dell, eingelagert unter Lager-Nr. 777 bei der Luzerner Polizei
- 3 Flaschen Valpolicella Jg. 2012: bereits an den Eigentümer Schaaf zurückgegeben

### **4. Untersuchungskosten**

Im Vorverfahren sind folgende Kosten entstanden:

- Gebühren	Fr.	3'000.00
- Auslagen	Fr.	724.00
- Akontozahlung amtliche(r) Verteidiger(in)	Fr.	3'500.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'224.00</b>

## 5. Anträge zu Sanktionen

Strafe: Adriano Grimaldi sei mit einer **Freiheitsstrafe von 22 Monaten** zu bestrafen, wovon **10 Monate unbedingt** und 12 Monate bedingt (bei einer Probezeit von 2 Jahren) vollziehbar seien.

Landes-  
verweisung: Der Beschuldigte (italienischer Staatsangehöriger mit C-Bewilligung) sei in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 StGB **für 8 Jahre des Landes zu verweisen**.

Einziehung: Der beschlagnahmte PC der Marke Dell sei in Anwendung von Art. 69 StGB einzuziehen und - soweit möglich - zu Gunsten des Staates zu verwerten und ansonsten zu vernichten.

Zivilforderung: vgl. vorstehend, Forderung der Casita AG im Betrag von Fr. 1'400.--

## 6. Anträge auf nachträgliche richterliche Entscheidungen

Widerruf: Der für Adriano Grimaldi mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft 1 Luzern vom 21.05.2014 ausgesprochene **bedingte Vollzug der Geldstrafe** von 30 Tagessätzen à Fr. 60.-- sei zu **widerrufen**.

## 7. Hauptverhandlung

Ich ersuche Sie in Anwendung von Art. 326 Abs. 1 lit. h StPO um Zustellung einer Vorladung zur Hauptverhandlung.

Staatsanwaltschaft  
Abteilung 1 Luzern



lic. iur. Serge Muhmenthaler  
Staatsanwalt

(unechtes Dokument für Anwaltsprüfungen Kt. Luzern 2017)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ

## Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

**Ersuchende Behörde:** Kriminalgericht Kanton Luzern  
**Benutzer:** 987654321  
**Pers.Nr.:**123456789

### Personalien

Name(n):	Grimaldi		
Vorname(n)	Adriano		
Geburtsdatum:	20.09.1960	Geschlecht:	m
Geburtsort:	Perugia I		
Heimatstaat:	Italien		
Name Vater:	Luigi Grimaldi		
Name Mutter:	Giovanna Immobile	Name Ehegatte:	Rosanna Roselli
Zivilstand:	verheiratet		
Wohnort:	6015 Luzern		
Adresse:	Hauptstrasse 146		

### Urteil

**1) 21.05.2014 Staatsanwaltschaft 1, Luzern**

Verletzung der Verkehrsregeln  
Art. 90 Abs. 2 SVG  
24.04.2014 (Tatzeit)

Strafmandat  
Eröffnet: 27.05.2014  
Rechtskraft: 21.05.2014

**Geldstrafe 30 Tagessätze zu 60 CHF**  
bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre  
**Busse 600 CHF**